

beitragsfreie Leistungen an Flüchtlinge

Beitragsfreie Leistungen an Flüchtlinge auch ohne Satzungsgrundlage zulässig

Vereine, die Flüchtlinge beitragsfrei aufnehmen und ihnen - wie anderen Mitgliedern - die Angebote des Vereins zugänglich machen, gefährden damit nicht ihre Gemeinnützigkeit.

Das gilt auch dann, wenn die Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen keine Befreiungen der Mitglieder von Beitragszahlungen vorsehen. So das Finanzministerium Schleswig-Holstein in einem aktuellen Erlass.

Das Finanzministerium verweist dabei auf die Erleichterungen für gemeinnützige Einrichtungen zur Hilfe und Unterstützung von Flüchtlingen durch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.9.2015 (IV C 4 - S 2223/07/0015 :015).

Danach ist die Verwendung vorhandener Mittel, die keiner anderweitigen Zweckbindung unterliegen, zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen zulässig.

Finanzministerium Schleswig-Holstein, 13.11.2015, VI 309 - S 0174 - 031